

**Verwaltungsvorschriften
zu § 22 des Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetzes**

vom 8. Februar 2023

JustVA III A 1

Telefon 90 13 - 3423 oder 90 13 -0, intern 9 13 - 3423

Aufgrund des § 6 Absatz 2 Buchstabe b AZG wird zu Abschnitt 3, Unterbringung und Versorgung der Untersuchungsgefangenen, § 22 des Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetzes in der Fassung vom 3. Dezember 2009 (GVBl. S. 686), das durch Gesetz vom 4. April 2016 (GVBl. S. 152, 192) und zuletzt durch Gesetz vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1079) geändert worden ist, bestimmt:

1

Die Untersuchungsgefangenen sind auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme von alters-, geschlechter- und zielgruppengerechten ärztlichen Vorsorgeleistungen zur Erfassung und Bewertung gesundheitlicher Risiken und Belastungen, zu einer darauf abgestimmten präventionsorientierten Beratung, einschließlich einer Überprüfung des Impfstatus (§ 25 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 SGB V) hinzuweisen. Die Maßnahmen werden auf Antrag durchgeführt.

2

(1) Bei Untersuchungsgefangenen, die sich krankmelden, einen Unfall erleiden, einen Selbsttötungsversuch begehen oder sich selbst verletzen, sowie bei Untersuchungsgefangenen, deren Aussehen oder Verhalten den Verdacht nahelegt, dass sie körperlich oder geistig erkrankt oder suchtfährdet sind, zeigt die oder der die Feststellung treffende Bedienstete dies in der Weise an, dass der Zugang zur erforderlichen medizinischen Versorgung gewährleistet ist.

(2) Die Ärztin oder der Arzt stellt fest,

1. ob Untersuchungsgefangene als krank zu führen sind,
2. ob sie bettlägerig krank sind oder in welchem Umfang sie arbeitsfähig sind,
3. ob sie einer besonderen Unterbringung bedürfen,
4. ob eine spezielle Behandlung angezeigt ist und
5. ob sie vollzugsuntauglich sind.

3

Bei der Wahl des Zeitpunktes und der Bestimmung der Häufigkeit ärztlicher Konsultationen gemäß § 22 Absatz 5 UVollzG Bln ist auf die besonderen räumlichen, personellen und organisatorischen Verhältnisse in der Anstalt Rücksicht zu nehmen.

Die Rechte aus § 27 b SGB V (sog. Zweitmeinungsverfahren) bleiben unberührt.

4

(1) Die ärztlichen Verordnungen sind genau zu befolgen. Es ist darauf zu achten, dass Arzneimittel nicht missbraucht werden. Für die Einhaltung der ärztlichen Einnahmeverordnung sind die Untersuchungsgefangenen in der Regel selbst verantwortlich. Bei medizinischer Notwendigkeit kann angeordnet werden, dass Arzneimittel in Gegenwart von Bediensteten einzunehmen sind. Bei Missbrauchsgefahr ist darauf zu achten, dass die Untersuchungsgefangenen das Arzneimittel tatsächlich einnehmen, z. B. durch Verabreichung in aufgelöstem Zustand.

(2) Es dürfen grundsätzlich nur die aufgrund ärztlicher Verordnung durch die Anstalt beschafften Arzneimittel verwendet werden.

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 15. Februar 2023 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 14. Februar 2028 außer Kraft.

Berlin, den 8. Februar 2023

Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt
und Antidiskriminierung

Im Auftrag

S. Gerlach

